

Waldweiderechte und Holzbezugsrechte

Erfolge bei Servitutenumwandlung

Auch Weiderechte für andere Viehgattungen als Rinder können umgewandelt werden

Am 19. September 1988 haben der Einforstungsverband und die Österreichischen Bundesforste unter Beitritt der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ein Übereinkommen abgeschlossen, mit dem die Bedingungen der Umwandlung von Waldweiderechten in Holzbezugsrechte neu festgelegt wurden. Da solche Umwandlungen von der Agrarbehörde genehmigt werden müssen, um rechtswirksam zu werden, hat diese einen Überblick über die Entwicklung in diesem Bereich der Einforstungsrechte. Ein Jahr nach der Vereinbarung der verbesserten Bedingungen kann daher eine erste Zwischenbilanz gezogen und dabei festgestellt werden, daß zumindest in Tirol die in das neue Übereinkommen gesetzten Erwartungen erfüllt wurden.

Die Möglichkeit der Umwandlung von Waldweiderechten in Holzbezugsrechte war bereits in einem im Jahr 1969 abgeschlossenen Übereinkommen vorgesehen, jedoch wurde davon infolge einschränkender Bedingungen und einer jährlichen Holzmenge von lediglich 0,5 fm Bau- und Nutzholz pro Rindergras nur wenig Gebrauch gemacht. Das neue Umwandlungsübereinkommen, über das die „Tiroler Bauernzeitung“ Ende letzten Jahres ausführlich berichtet hat, ermöglicht die Umwandlung von Waldweiderechten bäuerlicher Betriebe zu weit attraktiveren Bedingungen. Danach kann ein auf Bundesforstgrund voll bedecktes Rindergras mit einer Weidedauer von 140 Tagen in ein gegenleistungsfreies Holzbezugsrecht mit der Berechtigung zum jährlichen Bezug von 1,1 fm Bau- und Nutzholz am Stock umgewandelt werden. Bei einer kürzeren oder längeren urkundlichen Weidezeit verändert sich die Holzmenge entsprechend. Auch Weiderechte für andere Viehgattungen als Rinder können umgewandelt werden. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um ein Heimweide- oder ein Almweiderecht handelt; auch Vor- und Nachweiderechte können umgewandelt werden. Die Umwandlung setzt nicht mehr vor-

aus, daß bereits ein Holzbezugsrecht der berechtigten Liegenschaft besteht.

Dem neuen Umwandlungsübereinkommen darf bescheinigt werden, daß es das gesetzliche Instrumentarium der Ablösung und Regulierung von Waldweiderechten in sinnvoller Weise ergänzt, indem es einerseits dem gestiegenen öffentlichen Interesse an der Lösung der vielerorts mit der Waldweide verbundenen landeskulturellen Probleme Rechnung trägt, andererseits in vielen Fällen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Weideberechtigten entspricht. Schon Jahre hindurch nicht mehr ausgeübte oder nicht mehr ausüb- bare Waldweiderechte, die für den Berechtigten weitgehend wertlos geworden sind, können geänderten wirtschaftlichen Bedürfnissen und Verhältnissen dadurch angepaßt werden, daß sie durch ein Holzbezugsrecht ersetzt werden, das dem bäuerlichen Betrieb eine neue Einnahmequelle erschließt. Die Umwandlung ermöglicht somit die Aktualisierung alter Einforstungsrechte.

Auf der Grundlage des Übereinkommens vom 19. September 1988 wurde bisher das Waldweiderecht von zehn Berechtigten in ein Holzbezugsrecht

umgewandelt. Gegenstand der Umwandlung waren bei den Österreichischen Bundesforsten urkundlich einregulierte 175 Rinder- und 50 Schafgräser, an deren Stelle Holzbezugsrechte mit einem Gesamtumfang von 120,24 fm Bau- und Nutzholz getreten sind. Besondere Erwähnung verdient die zuletzt in der Gemeinde Terfens erfolgte Umwandlung eines gemeinschaftlichen Weiderechtes für 50 Rinder und 50 Schafe. Dadurch wird ein bundesforstlicher Waldkomplex von 359 ha gänzlich weidefrei gestellt und für die bäuerlichen Grundbesitzer der Gemeinde ein jährlicher Bau- und Nutzholzbezug von 50 fm neu begründet. Obwohl die urkundlichen Rindergräser nicht voll bedeckbar waren, konnte trotzdem unter Verzicht auf eine arbeits- und zeitaufwendige Bonitierung des Weidegebietes in kurzer Zeit im Vergleichsweg eine Einigung über die Holzmenge erzielt werden.

Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen stößt eine Umwandlung dann auf Schwierigkeiten, wenn die volle Bedeckung nicht gegeben ist oder angezweifelt wird. In solchen Fällen hat zuerst eine Bedeckungsermittlung stattzufinden. Trotzdem oder gerade deshalb sollte an der derzeitigen Situation festgehalten werden, daß eine Umwandlung nicht zwangsweise durchgesetzt, sondern nur vereinbart werden kann, weil letztendlich nur Konsenslösungen befriedigen können. Die zufriedenstellende Zwischenbilanz berechtigt zur Hoffnung, daß die vor einem Jahr begonnene positive Entwicklung anhält.

OR. Dr. Hubert Sporning